



Generelles Genderstatement

Sofern nicht anders ausgeführt, werden zur besseren Lesbarkeit auf dieser Website personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer oder andere Geschlechtsformen beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Grants der AG Biologika der ÖGDV (Version 24.11.2025)

1. Die AG Biologika vergibt Grants zur Finanzierung von Projekten mit wissenschaftlichen oder klinischen Fragestellungen im Bereich chronisch entzündlicher Hauterkrankungen sowie einen Wissenschaftspreis (Skin Inflammation Award) für eine Publikation über das Thema chronisch entzündliche Hautkrankheiten und ein Reisestipendium zur Teilnahme an einem Kongress mit dem Fokus auf chronisch entzündliche Hautkrankheiten. Insgesamt werden für das Jahr 2026 Grants in der Höhe von insgesamt EUR 50.000 vergeben. Für die weiteren Jahre erfolgt die Ausschreibung entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Das Gesamtbudget der Grants wird aus den Mitteln der AG Biologika gespeist. Es wird jährlich ein Betrag zur Ausschüttung zugeteilt, dessen Höhe jeweils vom Vorstand der AG Biologika festgesetzt wird. Der ausgeschüttete Betrag richtet sich nach der Finanzlage der AG Biologika. Der maximal zur Verfügung stehende Betrag wird im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung im Vorfeld der ÖGDV Jahrestagung für ein Kalenderjahr freigegeben.
3. Bewerber müssen Mitglieder der ÖGDV, der AG Biologika (optional) und in Facharztausbildung bzw. und/oder nicht habilitiert sein.
4. Der Projektbeschreibung ist ein Kosten- und Zeitplan anzuschließen. Das Projekt ist innerhalb von 12 Monaten nach Zuerkennung zu beginnen. Die Projektdauer ist mit 12 Monaten begrenzt und kann auf Antrag auf 18 Monate verlängert werden. Es sind jährliche Tätigkeitsberichte vorzulegen. Nach Abschluss des Projekts ist ein Abschlussbericht und eine Aufstellung der Verwendung der Mittel vorzulegen. Nicht verwendete Geldmittel sind zurückzuzahlen.
5. Das Projekt kann wissenschaftlicher oder klinischer Natur sein. Es muss an einer österreichischen Institution durchgeführt und abgewickelt werden. Die Projektmittel werden dem Bewerber zur Verfügung gestellt und dürfen ausschließlich für die im Projektantrag dargelegten Zwecke verwendet werden. Auf Antrag des Bewerbers können auch Hospitationen an ausländischen Institutionen unterstützt werden. Hierfür kann dem Bewerber ein Stipendium gewährt werden. Neben den unter Punkt 8 genannten Unterlagen muss auch ein Einladungsschreiben der ausländischen Institution vorgelegt werden. Die Dauer der Hospitation wird mit einer Dauer über 3 Monate angesetzt und ist prinzipiell an die Lebenserhaltungskosten im jeweiligen Ausland gebunden.
6. Der Bewerber muss eine schriftliche Erklärung beifügen, dass alle an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter genannt und mit der Einreichung einverstanden sind. Ein Bewerber kann maximal einen Grant pro Vereinsjahr erhalten.
7. Es werden Grants oder Stipendien bis zu einer Höhe von EUR 15.000 pro Antrag ausgeschüttet. Gefördert werden insbesondere Materialkosten, Ausrüstung, Reisekosten und Personalkosten bzw. Lebenserhaltungskosten im Ausland
8. Die Einreichung der Projektbeschreibung (maximal 2000 Worte) soll im PDF-Format per E-Mail erfolgen. Beizulegen ist ein Motivationsschreiben, ein CV der Bewerberin/des Bewerbers sowie eine Bestätigung des Leiters der Institution, an der das Projekt durchgeführt werden soll.



Generelles Genderstatement

Sofern nicht anders ausgeführt, werden zur besseren Lesbarkeit auf dieser Website personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer oder andere Geschlechtsformen beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

9. Der *Skin Inflammation Award* wird für eine aktuelle Publikation in einem Journal mit *peer-review* auf dem Gebiet chronisch entzündlicher Hautkrankheiten jährlich ausgeschrieben. Das Publikationsdatum darf zum Stichtag der Einreichung nicht länger als 2 Kalenderjahre zurückliegen. Dieser Wissenschaftspreis ist mit EUR 3.750 dotiert. Bei gleichwertigen Einreichungen kann auf Beschluss des Vorstandes der AG Biologika der Preis auf zwei Bewerber zu gleichen Teilen aufgeteilt oder je nach finanzieller Lage der AG Biologika aufgestockt werden.
10. Ein Reisestipendium für die Teilnahme an einer Fortbildung in der Zukunft auf der das Thema chronisch entzündlicher Hautkrankheiten abgedeckt ist, wird jährlich in der Höhe von EUR 1.250 ausgeschrieben. Nach Absolvierung der gesponserten Fortbildung ist eine Teilnahmebestätigung an die Leitung der AG Biologika zu übermitteln. Das Reisestipendium muss innerhalb von 2 Kalenderjahren ab dem Stichtag der Verleihung konsumiert werden.
11. Die Ansuchen müssen gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten und den Schriftführer der AG Biologika (per Email, bitte siehe Homepage der AG Biologika) gerichtet werden. Der jährliche Einsendeschluss ist der 31. März.
12. Über die Zuerkennung der Grants und Stipendien, des *Skin Inflammation Award* und des Reisestipendiums entscheidet ein wissenschaftlicher Ausschuss der AG Biologika.
13. Die Überreichung der Preise geschieht im Rahmen der jährlichen Fortbildungstagung der AG Biologika. Die Gewinner stellen im Rahmen dieser ihre Projekte bzw. Publikation(en) vor.